

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 673/72BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Abraham Sinka F. [REDACTED],
[REDACTED], rue de [REDACTED],
2. Jeannine B. [REDACTED], geborene F. [REDACTED],
[REDACTED], Blvd. [REDACTED],
3. Adele A. [REDACTED], geborene F. [REDACTED],
[REDACTED], Rue C. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

* * * * *

Klage gegen [REDACTED] für die Zeit vom [REDACTED]

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

weil: Das Urteil des Land [REDACTED] vom 11. Oktober 1971, worin Beklagten und Beschwerdegegner hatte die Antragsbeurteilung der Vorlage [REDACTED] § 100 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Das Oberlandesgericht [REDACTED] hat doch fest, daß jedenfalls die Klagebeurteilung in [REDACTED] nie zu Rechts erfolgt und damit das Urteil [REDACTED] aus anderen Grund richtig ist. Dabei [REDACTED] der [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thuma und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht prüft zwar nicht, ob die Entscheidung, gegen die die Kläger Abhilfe begehren, nämlich das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1966, unrichtig ist. Dieses Urteil hatte die Anspruchsaberechtigung der Verfolgten nach § 160 BEG verneint. Das Oberlandesgericht stellt jedoch fest, daß jedenfalls die Klageabweisung im Ergebnis zu Recht erfolgt und damit das Urteil zumindest aus anderen Grund richtig ist. Dabei überprüft der Tat-

N 67

- 3 -

richter in vollem Umfang die medizinischen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und kommt zu dem Ergebnis, daß zu keiner Zeit die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ein rentenberechtigendes Ausmaß erreicht hat. Dieses Verfahren ist nicht zu beanstanden. Es entspricht den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof zum Abhilfeverfahren aufgestellt hat.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)